

Hessen Kapital III (EFRE) GmbH - 2024 - Fragenkatalog - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung - Teil A Dokumentation zur										
Kapitel im PCGK	Hessen Kapital III (EFRE) GmbH	Kategorie	Frage	ja/ nein	Zuständigkeit (Intern)	Nachweis	Hinweise/Erläuterungen/mögliche Prüfungsmaßnahmen	erfüllt (ja/Nein)	Schriftliche Begründung bei Abweichung von Empfehlungen	Offenlegung (Ja/Nein)
	Empfehlungen (bei Abweichung schriftlich zu begründen u. offenzulegen)									
	Anregung (bei Abweichung keine Offenlegung erforderlich)									
	Besondere Beachtung									
2. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung										
2.1 Das Land als Anteilseigner	Das Land Hessen nimmt seine Rechte als Anteilseigner in der Versammlung der Anteilseigner wahr und übt dort sein Stimmrecht aus.	E	Hat das Land Hessen im Berichtsjahr an der Versammlung der Anteilseigner teilgenommen?	ja	GF/GV	Protokolle	• Einsichtnahme in die Niederschriften der Anteilseignerversammlung	ja		
	Das Land Hessen soll sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen beteiligen, wenn dessen Bindungen an die Corporate Governance Hessens in der Satzung festgelegt wird.	E	Ist die Gesellschaft laut Satzung an die Corporate Governance Hessens gebunden?	ja	GF	Satzung	• Einsichtnahme in die Satzung	ja		
2.2 Anteilseignerversammlung	Die Anteilseignerversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft. Sie entscheidet insbesondere über die Satzung und den Gegenstand des Unternehmens sowie über Satzungsänderungen, wesentliche unternehmerische Maßnahmen und die Gestaltung des Verhältnisses zum Überwachungsorgan.	E	Bildet die Gesellschafterversammlung das oberste Willensorgan der Gesellschaft? Entscheidet diese insbesondere über die Satzung, den Gegenstand des Unternehmens, sowie über Satzungsänderungen, wesentliche unternehmerische Maßnahmen und die Gestaltung des Verhältnisses zum Überwachungsorgan?	ja	GV	Satzung	• Einsichtnahme in die Satzung • Einsichtnahme in die Protokolle der Gesellschafterversammlung	ja		
	Bei Tochter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse ihrer Anteilseignerversammlungen die Zustimmung der Anteilseignerversammlung der Mutter voraussetzen.	E	Sehen die Satzungen eine Zustimmung zu den Beschlüssen vor?	nein	n/a	Satzungen	• Einsichtnahme in die Satzungen der Tochter und Enkelgesellschaften	ja		
	Die Anteilseigner legen den Unternehmensgegenstand fest. Er spiegelt die mit der Beteiligung verfolgten Zwecke wieder und soll deshalb so konkret wie möglich in der Satzung beschrieben werden. Der festgelegte Unternehmensgegenstand ist Handlungsleitlinie für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.	E	Spiegelt der Unternehmensgegenstand die Zwecke mit der Beteiligung wieder?	ja	n/a	Satzung	• Einsichtnahme in die Satzung	ja		
		E	Handeln die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan gemäß des festgelegten Unternehmensgegenstandes?	ja	GF	Protokolle	• Durchsicht der Protokolle auf Konformität	ja		
	Die Anteilseignerversammlung entscheidet über Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. Sie entscheidet ferner über die Entlastung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.	E	Wird in der Gesellschafterversammlung über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan entschieden? Entscheidet Sie zudem über die Entlastung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan?	ja	GV/AR	Satzung u. Protokolle	• Einsichtnahme in die Satzung • Einsichtnahme in die Protokolle der Gesellschafterversammlung	ja	Die Aufgabe wird durch den Aufsichtsrat wahrgenommen. Die Entlastung des Überwachungsorgans und der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.	
	Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss/ Konzernabschluss mit Anhang und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist der Anteilseignerversammlung vorzulegen. Die Anteilseignerversammlung hat, sofern gesetzlich kein anderes Organ zuständig ist, innerhalb der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss/ Konzernabschluss festzustellen und über die Gewinnverwendung zu entscheiden.	E	Hat die Geschäftsleitung den Jahresabschluss/ Konzernabschluss mit Anhang und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist der Anteilseignerversammlung vorgelegt? Wurde der Jahresabschluss/ Konzernabschluss innerhalb der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres festgesetzt und über die Gewinnverwendung entschieden?	ja	GF	Protokolle	• Einsichtnahme in die Protokolle der Anteilseigner-/ Gesellschafterversammlung	ja		
	In der Regel wählt die Anteilseignerversammlung auch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer.	E	Wurde die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer über die Gesellschafterversammlung gewählt?	ja	GV	Protokolle	• Einsichtnahme in die Protokolle der Gesellschafterversammlungen	ja		
2.3 Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung	Die Anteilseignerversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterungen und Abstimmungen vorzubereiten.	E	Sieht der Geschäftsvertrag vor, dass Gesellschafterversammlungen mind. einmal jährlich stattfinden?		GF	Satzung	• Einsicht in den Geschäftsvertrag	ja		
		E	Hat im Geschäftsjahr mindestens eine Gesellschafterversammlung stattgefunden?	ja	GF	Protokoll	• Einsichtnahme Protokoll Gesellschafterversammlung	ja		
		E	Ist die Tagesordnung insgesamt aussagefähig? (Werden in der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung die zu behandelnden Punkte genau angegeben (Umfang, Detaillierungsgrad)? Lässt sich aus der Formulierung der Punkte eindeutig erkennen, um welchen Gegenstand es sich handelt?	ja	GF	Protokoll	• Einsicht in die Sitzungsprotokolle: Prüfungskriterium ist die Bestätigung einer Frage des AR-Vorsitzenden an die Mitglieder des AR, dass sie mit der Vorbereitung und Durchführung der Sitzung im Sinne von Transparenz und Effizienz einverstanden sind.	ja		
		E	Stimmt die Angabe über die zu behandelnden Punkte mit den tatsächlich in der Gesellschafterversammlung besprochenen Punkten überein?							
		E	Wurde die Einladung zur Gesellschafterversammlung einschließlich Tagesordnung und Sitzungsunterlagen fristgerecht an die Vertreter der Gesellschafter verschickt, um sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten?	ja	GF	Protokoll	• Abgleich der festgelegten Fristen mit dem Versendungsdatum	ja		
	Über die Anteilseignerversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch die Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung sollen protokolliert werden. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.	E	Wird über die Gesellschafterversammlung eine Niederschrift angefertigt?	ja	GF	Niederschriften	• Einsichtnahme in die Protokolle der Gesellschafterversammlungen	ja		
		E	Gab es außerhalb der Versammlung Beschlüsse der Anteilseigner? Sollte es Beschlüsse geben, wurden diese protokolliert?	nein	n/a	Niederschriften	• Einsichtnahme in Protokolle über weitere Beschlüsse der Anteilseigner	ja		
3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan										
3.1 Grundsätze										
3.1.1	Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Grundlage dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in diesem Kodex genannten Transparenz-, Offenlegungs-, und Vertraulichkeitspflichten geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.	E	Halten Geschäftsleitung und Überwachungsorgan die Pflichten des Kodex ein?	ja	GF		• Einhaltung der Grundsätze des Kodex werden im PCGK-Bericht abgebildet. Die Überprüfung der Einhaltung wird durch diesen Fragenkatalog erreicht.	ja		

Hessen Kapital III (EFRE) GmbH - 2024 - Fragenkatalog - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung - Teil A Dokumentation zur										
Kapitel im PCGK	Hessen Kapital III (EFRE) GmbH	Kategorie	Frage	ja/ nein	Zuständigkeit (intern)	Nachweis	Hinweise/Erläuterungen/mögliche Überprüfungsmaßnahmen	erfüllt (ja/Nein)	Schriftliche Begründung bei Abweichung von Empfehlungen	Offenlegung (Ja/Nein)
	Die Geschäftsleitung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Überwachungsorgan ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.	E	Setzen sich die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan regelmäßig zusammen, um den Stand der Strategieumsetzung des Unternehmens zu erörtern?	ja	GF		• Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle der Geschäftsleitung mit dem Überwachungsorgan	ja		
3.1.2	Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.	E	Sind in der Satzung Zustimmungsvorbehalte des Überwachungsorgans festgelegt? In welchem Umfang wurden diese dem Überwachungsorgan eingeräumt?	ja	AR		• Einsichtnahme in die Satzung	ja		
	Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass insbesondere bei Aktiengesellschaften die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung gewährleistet bleibt.	E	Ist der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte so gewählt, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsleitung erhalten bleibt?	ja	AR		• Einsichtnahme in die Satzung	ja		
3.1.3	Die ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans ist eine gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.	Z	Arbeiten Geschäftsleitung und Überwachungsorgan zusammen, um eine ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans zu gewährleisten.	ja	GF		• Das Hinwirken auf eine ausreichende Informationsversorgung obliegt dem Überwachungsorgan und der Geschäftsführung, kann daher vom Abschlussprüfer nicht überprüft werden	ja		
	Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.	E	Setzt die Geschäftsleitung das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle bedeutenden Veränderungen im Unternehmen in Kenntnis. Werden Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen besprochen?	ja	GF	Protokolle und Berichte	• Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle der Geschäftsleitung mit dem Überwachungsorgan	ja		
	Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaften geführt werden, an § 90 Aktiengesetz orientieren.	E	Wann werden die regelmäßig zu erstattenden Berichte der Geschäftsführung dem Überwachungsorgan vorgelegt? Ist dies rechtzeitig erfolgt? Erfüllen die Berichte die inhaltlichen und die formellen Anforderungen? Hat das Überwachungsorgan Anforderungen an die Berichterstattung formuliert?	ja	GF	Berichte	• Das Hinwirken auf die Geschäftsführung zur entsprechenden Berichterstattung obliegt dem Überwachungsorgan. • Einsicht in die Sitzungsprotokolle: Prüfungskriterium ist die Bestätigung einer Frage des Vorsitzenden des Überwachungsorgans an die Mitglieder des Überwachungsorgans, dass sie mit den Berichterstattung der Geschäftsführung einverstanden sind. • Abschlussprüfer überprüft, ob die Dokumentation des Überwachungsorgans (Bericht des Überwachungsorgans an die Gesellschafterversammlung, Niederschriften über die Sitzungen des Überwachungsorgans) Angaben zu den einzelnen Punkten auf der Checkliste des Vorsitzenden enthält	ja		
	Das Überwachungsorgan soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung näher festlegen. Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Überwachungsorgans rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Das Überwachungsorgan wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hin.	E	Sind nähere Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung in deren Geschäftsordnung durch das Überwachungsorgan festgelegt worden?	ja	AR	Geschäftsordnungen	• Einsichtnahme in die Geschäftsordnung der Geschäftsführung	ja		
		E	Liegen Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan in Textform vor?	ja	GF	Berichte	• Einsichtnahme in die Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan	ja		
		E	Wurden die Unterlagen den Mitgliedern des Überwachungsorgans rechtzeitig vor der Sitzung zugesendet? Hat das Überwachungsorgan auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hingewirkt?	ja	AR		• Einsichtnahme in die relevante Dokumentation	ja		
	Die Berichte der Geschäftsleitung müssen dem Überwachungsorgan einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln. Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Liquidität oder Rentabilität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass das Überwachungsorgan rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.	E	Verschaffen die Berichte der Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung im Berichtszeitraum und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentlich sind? Beinhalten die Berichte auch Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung?	ja	AR	Berichte	• Einsichtnahme in die Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan	ja		
		E	Lagen die Berichte über Geschäfte, Liquidität und Rentabilität rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte vor um dem Überwachungsorgan Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben?	ja	GF	Berichte	• Einsichtnahme in die relevante Dokumentation	ja		
3.2 Vertraulichkeit										
3.2.1	Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.	E	Wird die Vertraulichkeit innerhalb der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans gewahrt?	ja	GF/ AR		• Einsichtnahme in die relevante Dokumentation	ja		
	Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verschwiegenheit in gleicher Weise einhalten.	E	Stellen die Organmitglieder sicher, dass Ihre einbezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verschwiegenheit in gleicher Weise einhalten?	ja	GF/ AR		• Einsichtnahme in die relevante Dokumentation	ja		
3.2.2	In mitbestimmten Überwachungsorganen können die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Überwachungsorgans jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, vorbereiten.	E	Wurden Sitzungen des Überwachungsorgans durch Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer, gegebenenfalls mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, vorbereitet?	ja	GF		• Einsichtnahme in die relevante Dokumentation	ja		
	Das Überwachungsorgan soll bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.	E	Gab es Bedarf an einer Tagung des Überwachungsorgans ohne die Geschäftsleitung? Wurde ein Protokoll über diese Tagung erstellt?	nein	n/a		• Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle des Überwachungsorgans	ja		
3.3 Verantwortlichkeit										
3.3.1	Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.	Z	Beachten Geschäftsleitung und Überwachungsorgan die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung?	ja	GF/ AR		• Einsichtnahme in die relevante Dokumentation	ja		

Hessen Kapital III (EFRE) GmbH - 2024 - Fragenkatalog - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung - Teil A Dokumentation zur										
Kapitel im PCGK	Hessen Kapital III (EFRE) GmbH	Kategorie	Frage	ja/ nein	Zuständigkeit (intern)	Nachweis	Hinweise/Erläuterungen/mögliche Überprüfungsmaßnahmen	erfüllt (ja/Nein)	Schriftliche Begründung bei Abweichung von Empfehlungen	Offenlegung (Ja/Nein)
	Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung bzw. eines Überwachungsorgans schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.	Z	Liegen Pflichtverletzungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung bzw. eines Überwachungsorgans vor? Haben die Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. eines Überwachungsorgans die Pflichtverletzung schuldhaft begangen?	nein	n/a		• Einsichtnahme in die relevante Dokumentation	ja		
3.3.2	Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (D & O-Versicherung) sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Schließt eine Aktiengesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen sollte beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein im Verhältnis zur Höhe ihrer Vergütung angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.	A	Hat die Gesellschaft eine D&O-Versicherung für die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan abgeschlossen? Würde für die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan ein Selbstbehalt vereinbart?	ja	GF	Versicherungs- police	• Vorlage von D&O-Policen	zum Teil	Der Selbstbehalt wurde auf 2.500,- begrenzt. Dies gilt auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates.	
	Die Entscheidung und ihre Begründung, insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O-Versicherung sollen dokumentiert werden.	E	Ist die Entscheidung und Ihre Begründung eine D & O-Versicherung abzuschließen ausreichend dokumentiert?	ja	GF	Versicherungs- police	• Durchsicht der Dokumentation	ja		
3.4 Kreditgewährung	Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Soweit dennoch Kreditverträge abgeschlossen werden, bedarf dies der Zustimmung des Überwachungsorgans.	E	Würden an Mitglieder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen Kredite des Unternehmens gewährt? Sollten Kredite gewährt worden sein, hat das Überwachungsorgan den Krediten zugestimmt?	nein	n/a	Kreditverträge	• Einsichtnahme in ggf. bestehenden Regelungen zu Geschäften zwischen Überwachungsorgan und Gesellschaft • Durchsicht der Niederschriften über Sitzungen des Überwachungsorgans • Durchsicht der unternehmensinternen Regularien (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung des Überwachungsorgans) • Durchsicht von Kreditorensaldenlisten (ob Mitglieder des Überwachungsorgans als Kreditor angelegt sind)	ja		
4. Geschäftsleitung										
4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten										
4.1.1	Die Geschäftsleitung führt das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Sie ist dabei an den Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.	E	Führt die Geschäftsleitung das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und ist sie dabei an den Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden?	ja	GF		• Einsichtnahme in die relevante Dokumentation	ja		
	Die Geschäftsleitung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Überwachungsorgan ab und sorgt für ihre Umsetzung. Die Anteilseigner sind angemessen zu beteiligen.	E	Hat die Geschäftsleitung auf der Grundlage nachhaltiger Wertschöpfung die strategische Ausrichtung des Unternehmens entwickelt und mit dem Überwachungsorgan abgestimmt sowie umgesetzt?	ja	GF/ AR	Protokolle	• Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle der Geschäftsleitung mit dem Überwachungsorgan	ja		
		E	Werden die Anteilseigner angemessen beteiligt?	ja	GF/ AR	Satzung	• Einsichtnahme die Satzung sowie die Gesellschafterbeschlüsse	ja		
4.1.2	Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).	E	Stellt die Geschäftsführung die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien sicher?	ja	GF	Richtlinien/ Anweisungen	• Durchsicht der Richtlinien u. Anweisungen	ja		
4.1.3	Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen.	E	Hat die Geschäftsführung ein Risikomanagementsystem eingerichtet? Hat die Geschäftsführung zur Überwachung des Risikomanagementsystem ein internes Kontrollsystem implementiert? Wie überwacht die Geschäftsführung die Wirksamkeit der Systeme?	ja	GF		• Durchsicht der Berichterstattung der Geschäftsführung • Durchsicht des Risikomanagement-Handbuchs • Durchsicht der Dokumentation zum Internen Kontrollsystem	ja		
4.1.4	Ein Bestandteil des Risikomanagements und -controllings ist die Korruptionsprävention. Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt werden.	E	Gibt es eine Stelle zur Korruptionsprävention, die der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt ist?	nein	n/a		• Durchsicht Organigramm und Stellenbeschreibungen	ja	Im Geldwäscheprozess implementiert.	
4.1.5	Die Geschäftsleitung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist zu beachten, sofern das Unternehmen in dessen Anwendungsbereich fällt.	E	Hat die Geschäftsleitung bei der Besetzung von Führungsfunktionen das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst beachtet? Strebt die Geschäftsführung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an?	ja	GF		• Einsichtnahme in die Auswahldokumentation mit Bewerbern, Personalakten und das Organigramm	ja	Neben der Geschäftsführung und den Prokuristen bestehen keine Führungsfunktionen.	
4.2 Zusammensetzung										
4.2.1	Die Geschäftsleitung sollte aus mindestens zwei Personen bestehen.	A	Besteht die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Personen?	ja	GF		• Einsichtnahme in den Handelsregisterauszug und Organigramm	ja		
4.2.2	Eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung, die der gesamten Geschäftsleitung vorbehaltenen Angelegenheiten, die Beschlussmehrheiten (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Das Überwachungsorgan kann eine Sprecherin bzw. einen Sprecher der Geschäftsleitung bestimmen.	E	Hat das Überwachungsorgan eine Geschäftsordnung erlassen? Welche Punkte beinhaltet diese?	ja	AR	Geschäftsordn- g	• Einsichtnahme in die Geschäftsordnung	ja	Kann eingesehen werden.	
4.3 Vergütung										
		A	Besteht eine Sprecherin bzw. ein Sprecher der Geschäftsleitung, die/ der durch das Überwachungsorgan bestimmt wurde?	nein	n/a		• Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	ja		

Hessen Kapital III (EFRE) GmbH - 2024 - Fragenkatalog - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung - Teil A Dokumentation zur										
Kapitel im PCGK	Hessen Kapital III (EFRE) GmbH	Kategorie	Frage	ja/ nein	Zuständigkeit (intern)	Nachweis	Hinweise/Erläuterungen/mögliche Überprüfungsmaßnahmen	erfüllt (ja/Nein)	Schriftliche Begründung bei Abweichung von Empfehlungen	Offenlegung (Ja/Nein)
4.3.1	Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Plenum des Überwachungsorgans unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Besteht ein Ausschuss, der Vorstandsverträge behandelt, soll dieser dem Plenum Vorschläge unterbreiten. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Sie soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen und die Vergütungsstruktur des Unternehmens berücksichtigen.	E	Wurde die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung vom Überwachungsorgan festgelegt? Welche Kriterien sind maßgeblich für die Vergütung der Geschäftsleitung? Liegt eine übliche Vergütung vor, die die Vergütungsstruktur des Unternehmens berücksichtigt?	ja	n/a		• Einsichtnahme in die Anstellungsverträge der Geschäftsleitung	ja	Die Geschäftsführung von Hessen Kapital III erhält keine gesonderte Vergütung.	
	Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsleistungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.	E	Welche Bestandteile umfasst die Vergütung der Geschäftsleitung?	n/a	n/a		• Einsichtnahme in die Arbeitsverträge der Geschäftsleitung	ja	Die Geschäftsführung von Hessen Kapital III erhält keine gesonderte Vergütung.	
	Wenn die monetären Vergütungsteile der Mitglieder der Geschäftsleitung neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, etwa aufgrund des wettbewerblichen Marktumfeldes, sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein. Die Vergütungsbestandteile dürfen nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.	E	Beinhaltet die Vergütung der Geschäftsleitung neben fixen auch variable Bestandteile? An welche Komponenten sind etwaige variable Bestandteile gekoppelt? Sind sämtliche Vergütungsbestandteile insgesamt angemessen und gibt es eine betragsmäßige Höchstgrenze?	n/a	n/a		• Einsichtnahme in die Arbeitsverträge der Geschäftsleitung	ja	Die Geschäftsführung von Hessen Kapital III erhält keine gesonderte Vergütung.	
	Gewährt das Land Hessen dem Unternehmen Zuwendungen, so sind bei der Bemessung der Vergütung die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.	E	Werden dem Unternehmen Zuwendungen vom Land Hessen gewährt? Sollten Zuwendungen vorhanden sein, sind die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Vergütung der Geschäftsleitung beachtet worden?	ja	GF		• Einsichtnahme in Verträge zwischen dem Land Hessen und dem Unternehmen • Einsichtnahme in die Arbeitsverträge der Geschäftsleitung	ja	Das Land Hessen hat EFRE- und Haushaltsmittel in den Fonds Hessen Kapital III eingezahlt.	
4.3.2	Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen.	E	Ist die Vergütung in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festgelegt?	n/a	n/a		• Einsichtnahme in die Arbeitsverträge der Geschäftsleitung	ja	Die Geschäftsführung von Hessen Kapital III erhält keine gesonderte Vergütung.	
	Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren.	E	Gibt es variable Komponenten der Vergütung und an welche Bedingungen sind diese Komponenten geknüpft?	n/a	n/a		• Einsichtnahme in die Arbeitsverträge der Geschäftsleitung und weiteren Dokumente bezüglich Zielvereinbarungen	ja	Im Rahmen der Geschäftsbesorgung erhält die Managementgesellschaft BM H eine fixe und eine variable Vergütung, die in einem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt ist.	
	Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollten sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden.	A	Auf wieviele Jahre sind die variablen Komponenten angelegt und nach welcher Frist werden diese ausgezahlt?	n/a	n/a		• Einsichtnahme in die Arbeitsverträge der Geschäftsleitung und weiteren Dokumente bezüglich Zielvereinbarungen	ja	Am Ende der Fondslaufzeit nach Erreichung einer Hurdle rate.	
	Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.	E	Sind nachträglich Änderungen an den Erfolgszielen eingefügt worden?	nein	n/a		• Einsichtnahme in die Arbeitsverträge der Geschäftsleitung und weiteren Dokumente bezüglich Zielvereinbarungen	ja		
	Bei Versorgungszusagen soll das Überwachungsorgan das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.	E	Wurden mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Absprachen zu Versorgungszusagen gemacht? Wie genau sehen diese aus?	nein	n/a		• Einsichtnahme in die Arbeitsverträge der Geschäftsleitung und weiteren Dokumente bezüglich Versorgungszusagen	ja		
	Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied der Geschäftsleitung zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Mitglied der Geschäftsleitung. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.	E	Gibt es in den Anstellungsverträgen ein Abfindungs-Cap? An welche Komponenten ist die Höhe der Abfindung geknüpft?	nein	n/a		• Einsichtnahme in die Arbeitsverträge der Geschäftsleitung	ja		
4.3.3	Das Überwachungsorgan soll über das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung einschließlich der wesentlichen Vertragsmerkmale beraten und soll es regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.	E	Berät das Überwachungsorgan regelmäßig über das Vergütungssystem der Geschäftsleitung und wird es erforderlichenfalls angepasst?	nein	n/a	relevante Protokolle	• Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle des Überwachungsorgans	ja	Nicht erforderlich.	
	Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll die Anteilseignerversammlung einmalig über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung und sodann über Veränderungen des Vergütungssystems informieren. Die Anteilseignerversammlung kann über die Billigung dieses Vergütungssystems beschließen.	E	Hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung bei der Gesellschafterversammlung vorgestellt und über Veränderungen des Vergütungssystems informiert? Wurde über das Vergütungssystem abgestimmt?	n/a	n/a	Sitzungsprotokolle	• Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle der Gesellschafterversammlung	ja	Nicht erforderlich.	

Hessen Kapital III (EFRE) GmbH - 2024 - Fragenkatalog - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung - Teil A Dokumentation zur										
Kapitel im PCGK	Hessen Kapital III (EFRE) GmbH	Kategorie	Frage	ja/ nein	Zuständigkeit (intern)	Nachweis	Hinweise/Erläuterungen/mögliche Überprüfungsmaßnahmen	erfüllt (ja/Nein)	Schriftliche Begründung bei Abweichung von Empfehlungen	Offenlegung (Ja/Nein)
4.4 Interessenkonflikte										
4.4.1	Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.	E	Wurden bisher Interessenkonflikte der Geschäftsleitungsmitglieder festgestellt, die nicht dem Überwachungsorgan offengelegt wurden?	nein	AR		• Einsichtnahme in die relevanten Dokumentationen und Sitzungsprotokolle des Überwachungsorgans	ja		
4.4.2	Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck und Unternehmensinteresse verpflichtet.	E	Handelt die Geschäftsleitung konform zum Unternehmenszweck im Interesse des Unternehmens ?	ja	GF		• Einsichtnahme in die relevanten Dokumentationen zur Durchführung von Maßnahmen	ja		
	Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.	E	Haben Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für sich oder andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile gefordert bzw. angenommen oder Dritte ungerechtfertigte Vorteile gewährt?	nein	n/a		• Einsichtnahme in die relevanten Dokumentationen	ja		
	Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	E	Haben Mitglieder Geschäftsleitung persönliche Interessen verfolgt oder Geschäftschancen für sich genutzt?	nein	n/a		• Einsichtnahme in die relevanten Dokumentationen	ja		
4.4.3	Jedes Mitglied der Geschäftsleitung soll Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes der Geschäftsleitung sollen zur Beendigung der Bestellung führen.	E	Wurden in der Vergangenheit Interessenkonflikte bekannt, die von den Mitgliedern der Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan offengelegt wurden?	nein	n/a		• Einsichtnahme in die relevanten Dokumentationen	ja		
	Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.	E	Gab es zwischen dem Unternehmen und einem Mitglied der Geschäftsleitung sowie ihm nahestehenden Personen Geschäfte? Wurden bei unvermeidlichen Geschäften zwischen dem Unternehmen und einem Mitglied der Geschäftsleitung die branchenüblichen Standards eingehalten? Welche Geschäfte werden als wesentlich betrachtet (evtl. Regelungen im Gesellschaftsvertrag)? Was sind die Kriterien für diese Geschäfte? Wurde für alle wesentlichen Geschäfte die Zustimmung des Überwachungsorgans erteilt?	nein	n/a		• Einsichtnahme in ggf. bestehenden Regelungen zu Geschäften zwischen Geschäftsleitung und Gesellschaft • Durchsicht der Niederschriften über Sitzungen der Geschäftsleitung • Durchsicht der unternehmensinternen Regularien (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung der Geschäftsleitung) • Durchsicht von Kreditorensaldenlisten (ob Mitglieder der Geschäftsleitung als Kreditor angelegt)	ja	Es gibt interne Vereinbarungen zu Mitarbeitergeschäften.	
4.4.4	Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.	E	Hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan Nebentätigkeiten angegeben? Hat das Überwachungsorgan den Nebentätigkeiten zugestimmt?	ja	n/a		• Einsichtnahme in die Protokolle der Sitzungen zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan • Einsichtnahme in weitere Dokumente zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan bezüglich Nebentätigkeiten	ja	Nebentätigkeiten von Herrn Zabel als GF für die Futury Venture Beteiligungen Deutschland-Hessen GmbH und die Futury Capital GmbH sowie für die BM H, MBG H, Hessen Kapital I und II, TF H II i.L., TF H III und TF H IV. Nebentätigkeit von Herrn Dr. Huth als GF der BM H, MBG H, Hessen Kapital I und II, TF H IV.	
5. Überwachungsorgan										
5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten										
5.1.1	Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.	E	Finden regelmäßig Sitzungen zur Beratung der Geschäftsleitung durch das Überwachungsorgan statt? In welcher Weise wird die Geschäftsleitung durch das Überwachungsorgan überwacht?	ja	AR	Protokolle	• Einsichtnahme in die Protokolle der Sitzungen zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, sowie in die Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans	ja		
	Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Das Überwachungsorgan überprüft auch die Einrichtung und Wirksamkeit des durch die Geschäftsleitung eingerichteten Systems der Risikofrüherkennung und die Wirksamkeit der Gegensteuerungsmaßnahmen der Geschäftsleitung.	E	Sind die Geschäftsleitungsentscheidungen ordnungsmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich? Betätigt sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben? Überprüft das Überwachungsorgan die Einrichtung und Wirksamkeit des durch die Geschäftsleitung eingerichteten Systems der Risikofrüherkennung und die Wirksamkeit der Gegensteuerungsmaßnahmen der Geschäftsleitung?	ja	AR		• Einsichtnahme in die Protokolle der Sitzungen zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, sowie in die Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans Einsichtnahme in die Satzung	ja		
	Das Überwachungsorgan ist in den Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.	E	Wird das Überwachungsorgan in die Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden?	ja	GF/ AR		• Einsichtnahme in die relevanten Protokolle	ja		
	Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sollen grundsätzlich die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.	E	Überprüft das Überwachungsorgan und deren Ausschüsse die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten? Überprüft das Überwachungsorgan die Umsetzung des beschlossenen Maßnahmen?	ja	AR		• Einsichtnahme in die relevanten Protokolle	ja		
5.1.2	Soweit die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, so soll auch in den Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden. Bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist zu beachten, sofern das Unternehmen in dessen Anwendungsbereich fällt.	E	Werden die Mitglieder der Geschäftsleitung durch das Überwachungsorgan bestellt? Hat das Überwachungsorgan bei der Besetzung der Geschäftsleitung das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst beachtet?	ja	GV		• Einsichtnahme in die relevanten Protokolle	ja		
	Mitglieder der Geschäftsleitung sollen für höchstens fünf Jahre, bei der erstmaligen Bestellung nur für drei Jahre angestellt werden. Jede weitere Amtszeit eines Mitglieds der Geschäftsleitung soll maximal fünf Jahre betragen.	E	Werden Mitglieder der Geschäftsleitung für höchstens fünf Jahre, bei der erstmaligen Bestellung nur für drei Jahre angestellt? Beträgt jede weitere Amtszeit maximal fünf Jahre?	ja	GV		• Einsichtnahme in Auflistung der Geschäftsleitung • Durchsicht der Bestellungsbeschlüsse	ja	Die erstmalige Bestellung erfolgte auf 5 Jahre.	
	Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Besteldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.	E	Wurde eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Besteldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung vorgenommen?	n/a	n/a		• Durchsicht der Bestellungsbeschlüsse	ja	Nicht erforderlich.	
	Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.	E	Sorgt das Überwachungsorgan mit der Geschäftsleitung für eine langfristige Nachfolgeplanung?	ja	n/a		• Einsichtnahme in die relevanten Protokolle	ja		
	Eine betriebliche Altersversorgung soll nicht vereinbart werden.	E	Wird eine betriebliche Altersversorgung vereinbart?	nein	n/a		• Einsichtnahme in die Dokumente zur Regelung der betrieblichen Altersversorgung	ja		
5.1.3	Das Überwachungsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.	E	Gibt sich das Überwachungsorgan eine Geschäftsordnung, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt?	ja	GV		• Einsichtnahme in die Satzung • Einsicht in die Geschäftsordnung des Überwachungsorgans	ja		

Hessen Kapital III (EFRE) GmbH - 2024 - Fragenkatalog - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung - Teil A Dokumentation zur										
Kapitel im PCGK	Hessen Kapital III (EFRE) GmbH	Kategorie	Frage	ja/ nein	Zuständigkeit (intern)	Nachweis	Hinweise/Erläuterungen/mögliche Überprüfungsmaßnahmen	erfüllt (ja/Nein)	Schriftliche Begründung bei Abweichung von Empfehlungen	Offenlegung (Ja/Nein)
5.1.4	Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr.	A	Koordiniert die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr?	ja	AR/ GV		• Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans	ja		
		A	Koordiniert die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans die Arbeit des Überwachungsorgans und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr?	ja	AR/ GV		• Die Koordination und Außendarstellung des Überwachungsorgans obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden -> nicht vom Wirtschaftsprüfer überprüfbar	ja		
	Ihr bzw. ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden. Es kann dagegen bestimmt werden, dass bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden des Überwachungsorgans den Ausschlag gibt.	E	Wurde einem Mitglied des Überwachungsorgans das Recht eingeräumt Entscheidungen alleine an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden? Wurde festgelegt, dass die Stimme der/ des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt?	nein/ ja	n/a		• Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans	ja		
	Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses sein, der die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung behandelt.	E	Ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses, der die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung behandelt?	ja	GV/ AR		• Einsichtnahme der Protokolle der Sitzungen des Ausschusses, der die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung behandelt	ja		
5.1.5	Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.	E	Hält die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt und berät mit ihr Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens?	ja	GF/ AR		• Der Informationsaustausch zwischen der/ dem Vorsitzenden obliegt ihm selbst -> keine Überprüfung durch Wirtschaftsprüfer möglich	ja		
	Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung informiert. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll sodann das Überwachungsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einberufen.	E	Wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung informiert? Unterrichtet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans das Überwachungsorgan und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans?	ja	GF/ AR		• Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans	ja		
5.1.6	In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann das Überwachungsorgan fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden.	A	Wieviele Mitglieder zählt das Überwachungsorgan? Gibt es fachlich qualifizierte Ausschüsse, die bestimmte Sachthemen behandeln?	3, nein			• Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans • Durchsicht der Protokolle der Ausschusssitzungen	ja		
	Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse.	A	Berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse?	n/a	n/a		• Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans • Durchsicht der Protokolle der Ausschusssitzungen	ja	Nicht erforderlich.	
5.1.7	In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Ertelung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Insbesondere an die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.	E	Hat das Überwachungsorgan einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) gebildet? Welche Aufgaben betruet dieser Ausschuss?	nein	n/a		• Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans • Durchsicht der Protokolle der Ausschusssitzungen	ja		
	Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.	E	Hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss inne? Ist im Prüfungsausschuss ein Mitglied tätig, dass innerhalb der letzten drei Jahre Mitglied der Geschäftsleitung war?	n/a	n/a		• Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans • Durchsicht der Protokolle der Ausschusssitzungen	ja	Ein Prüfungsausschuss wurde aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht gebildet.	
5.1.8	Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben. Soweit die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan zugewiesen ist, soll auch in den Fällen, in denen die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Ausschuss möglich ist, davon nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr soll dies dem Plenum des Überwachungsorgans vorbehalten bleiben.	E	Obliegen die Entscheidungskompetenzen allein dem Überwachungsorgan oder auch den einzelnen Ausschüssen? Wurden die Aufgabe der Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung auf einen Ausschuss übertragen oder obliegt diese dem Überwachungsorgan?	ja, nein	n/a		• Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans • Durchsicht der Protokolle der Ausschusssitzungen	ja		
	Bei Aktiengesellschaften können die in §107 Abs. 3 Aktiengesetz genannten Aufgaben des Aufsichtsrates nicht an einen seiner Ausschüsse zur Beschlussfassung überwiesen werden. Von der Übertragung ausgeschlossen sind insbesondere die Entscheidung über die Festsetzung und Herabsetzung der Gesamtbezüge, des Ruhegehaltes, der Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art von Mitgliedern der Geschäftsleitung.	E		n/a	n/a			n/a	Nicht erforderlich.	
5.2 Zusammensetzung										
5.2.1	Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen; in diesem Rahmen soll auch auf eine gleichwertige Beteiligung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist zu beachten, sofern das Unternehmen in dessen Anwendungsbereich fällt.	E	Welche Auswahlkriterien wurden vor der Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans festgelegt? Sind diese angemessen? Wurde bei der Besetzung von Mitgliedern des Überwachungsorgans die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen beachtet?	ja	GV		• Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans • Einsichtnahme in Mitgliederliste des Überwachungsorgans	ja	Die Vertreter des Landes Hessen sind in ausreichender Zahl im AR vertreten.	

Hessen Kapital III (EFRE) GmbH - 2024 - Fragenkatalog - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung - Teil A Dokumentation zur										
Kapitel im PCGK	Hessen Kapital III (EFRE) GmbH	Kategorie	Frage	ja/ nein	Zuständigkeit (intern)	Nachweis	Hinweise/Erläuterungen/mögliche Überprüfungsmaßnahmen	erfüllt (ja/Nein)	Schriftliche Begründung bei Abweichung von Empfehlungen	Offenlegung (Ja/Nein)
	Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.	E	Steht ein Mitglied eines Überwachungsorgans in geschäftlicher oder persönlicher Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung, aus der ein Interessenkonflikt begründet ist?	nein	n/a		Einsichtnahme in die relevante Dokumentation	ja		
	Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.	E	Üben Mitglieder eines Überwachungsorgans eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens aus?	nein	n/a		Einsichtnahme in die relevante Dokumentation	ja		
	Dem Überwachungsorgan sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung angehören, bei Überwachungsorganen mit weniger als sechs Mitgliedern kein ehemaliges Mitglied.	E	Gehören dem Überwachungsorgan mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung an? Gehören dem Überwachungsorgan mit weniger als sechs Mitgliedern ehemalige Mitglieder an?	nein	n/a		• Einsichtnahme in Mitgliederliste des Überwachungsorgans • Durchsicht der aktuellen und früheren Mitgliederliste der Geschäftsleitung	ja		
5.2.2	Mitglieder eines Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Stimmbotschaften an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans teilnehmen, sofern dies im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.	E	Üben Mitglieder eines Überwachungsorgans ihr Mandat persönlich aus? Sind schriftliche Stimmbotschaften an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans durch abwesende Mitglieder im Gesellschaftsvertrag zugelassen?	nein/ ja	GV		• Einsichtnahme in Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans • Durchsicht des Gesellschaftsvertrags	ja		
	Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden.	E	Hat ein Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahrs an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen? Ist dieser Vorfall im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt worden?	nein	GF		• Einsichtnahme in Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans • Durchsicht des Berichts des Überwachungsorgans	ja		
5.2.3	Wer in den letzten zwei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung desselben Unternehmens war, soll nicht Mitglied des Überwachungsorgans sein, es sei denn seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Anteilseignern, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an dem Unternehmen halten.	E	Ist jemand Mitglied des Überwachungsorgans, der in den letzten zwei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung desselben Unternehmens war? Falls ja, wurde die Wahl aufgrund des Vorschlags eines Anteilseigners veranlasst, der mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an dem Unternehmen hält?	nein	n/a		• Einsichtnahme in Mitgliederliste des Überwachungsorgans • Durchsicht der aktuellen und früheren Mitgliederliste der Geschäftsleitung	ja		
5.2.4	Ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung sollen nicht in den Vorsitz des Überwachungsorgans oder den Vorsitz eines seiner Ausschüsse wechseln. Eine entsprechende Absicht soll der Anteilseignerversammlung als Ausnahme besonders begründet werden.	E	Haben ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung in den Vorsitz des Überwachungsorgans oder den Vorsitz eines seiner Ausschüsse gewechselt? Falls ja, liegt der Anteilseignerversammlung ein begründeter Ausnahmeantrag vor?	nein	n/a		• Einsichtnahme in Protokolle der Sitzungen des Überwachungsorgans • Durchsicht der Protokolle der Anteilseignerversammlung/ Gesellschafterversammlung	ja		
5.3 Vergütung	Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans wird in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt. Bei der Höhe der Vergütung sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Überwachungsorgan sowie der Vorsitz in einem seiner Ausschüsse berücksichtigt werden.	E	Ist die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt? Gibt es in der Höhe der Vergütung eine besondere Berücksichtigung für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz des Überwachungsorgans sowie dem Vorsitz in einem der Ausschüsse?	n/a	n/a		• Einsichtnahme in Satzung und Protokolle der Anteilseigner-/ Gesellschafterversammlung	ja	Es gibt keine Vergütung für das Überwachungsorgan.	
5.4 Interessenkonflikte										
5.4.1	Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmenszweck und Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	E	Verfolgen die Mitglieder des Überwachungsorgans bei ihren Entscheidungen persönliche Interessen oder nutzen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich selbst?	nein	n/a		Einsichtnahme in die relevante Dokumentation	ja		
	Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offenlegen.	E	Wurden in der Vergangenheit Interessenkonflikte bekannt, die von dem Überwachungsorgan offengelegt wurden?	nein	n/a		Einsichtnahme in die relevante Dokumentation	ja		
	Das Überwachungsorgan soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandates führen.	E	Hat das Überwachungsorgan der Anteilseignerversammlung über alle offengelegten Interessenkonflikte und deren Behandlung berichtet?	ja	n/a		• Durchsicht der Niederschriften über Anteilseignerversammlung • Durchsicht des Überwachungsorgans an die Gesellschafterversammlung	ja		
5.4.2	Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds eines Überwachungsorgans mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Sofern dennoch ein Vertragsabschluss erfolgen soll, bedarf er der vorherigen Zustimmung des Überwachungsorgans.	E	Wurden Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds eines Überwachungsorgans mit dem Unternehmen abgeschlossen?	nein	n/a		• Einsichtnahme in ggf. bestehenden Regelungen zu Geschäften zwischen Überwachungsorgan und Gesellschaft • Durchsicht der Niederschriften über Sitzungen des Überwachungsorgans • Durchsicht der unternehmensinternen Regularien (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung des Überwachungsorgans) • Durchsicht von Debitorensaldenlisten (ob Mitglieder des Überwachungsorgans als Debitor angelegt sind)	ja		
5.5 Amtsklausel	Sofern Mitglieder des Überwachungsorgans mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit bei einer Behörde, einer Körperschaft oder Organisation entsandt werden, soll in der Satzung festgelegt werden, dass mit dem Ausscheiden aus der jeweiligen Tätigkeit auch die Mitgliedschaft im Überwachungsorgan endet (Amtsklausel). Die/der Vorsitzende des Überwachungsorgans stellt das Ausscheiden fest und teilt es dem betreffenden Mitglied mit.	E	Gibt es innerhalb der Satzung eine Regelung bezüglich der Amtsklausel?	ja	GV		• Durchsicht der Satzung	ja		
6. Transparenz										
6.1 Corporate Governance Bericht	Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, es wurde und werde den Empfehlungen des Kodex des Landes Hessen entsprochen. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Überwachungsorganen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dabei sollte auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.	E	Berichtet die Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens? (Corporate Governance Bericht). Wird zu den Kodexanregungen Stellung genommen?	ja	GF		• Durchsicht des Berichts zum PCGK • Einsichtnahme in Protokolle und Stellungnahme zum Kodex	ja		

Hessen Kapital III (EFRE) GmbH - 2024 - Fragenkatalog - Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung - Teil A Dokumentation zur										
Kapitel im PCGK	Hessen Kapital III (EFRE) GmbH	Kategorie	Frage	ja/ nein	Zuständigkeit (intern)	Nachweis	Hinweise/Erläuterungen/mögliche Überprüfungsmaßnahmen	erfüllt (ja/Nein)	Schriftliche Begründung bei Abweichung von Empfehlungen	Offenlegung (Ja/Nein)
6.2 Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans										
6.2.1	Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung soll individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden (Vergütungsbericht). Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied bzw. einem früheren Mitglied der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Der Vergütungsbericht soll auch das Vergütungssystem für die Mitglieder der Geschäftsleitung in allgemein verständlicher Form erläutern. Er soll darüberhinaus Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.	E	Welche Bestandteile beinhaltet der Vergütungsbericht zum Corporate Governance Bericht?	n/a	GF		• Durchsicht des Vergütungsberichts zum Corporate Governance Bericht	ja	Die Geschäftsführung von HK III erhält keine gesonderte Vergütung.	
	Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung hat das Überwachungsorgan für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen.	E	Stellt das Überwachungsorgan bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung sicher?	ja	GF/ AR		• Einsichtnahme in die vertraglichen Zustimmungserklärungen der Mitglieder der Geschäftsleitung zur Offenlegung der Gesamtvergütung	ja	Die Geschäftsführung von HK III erhält keine gesonderte Vergütung.	
6.2.2	Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll individualisiert und aufgliedert nach Bestandteilen in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden (Vergütungsbericht).	E	Wird die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans individualisiert und nach Bestandteilen in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht (Vergütungsbericht) dargestellt?	ja	GF		• Durchsicht des Vergütungsberichts zum Corporate Governance Bericht	ja	Das Überwachungsorgan von HK III erhält keine gesonderte Vergütung.	
	Dabei sollen auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben werden.	E	Werden die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben?	ja	GF		• Durchsicht des Vergütungsberichts zum Corporate Governance Bericht	ja	Das Überwachungsorgan von HK III erhält keine gesonderte Vergütung.	
6.3 Veröffentlichungen										
	Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht.	E	Sind die vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, auch über dessen Internetseite zugänglich?	ja	GF		• Prüfung der Informationen auf der Internetseite des Unternehmens	ja	Über die Internetseite der BM H.	
7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung										
7.1 Rechnungslegung										
7.1.1	Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss / Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss / Konzernlagebericht des Unternehmens informiert. Jahresabschlüsse / Konzernabschlüsse und Lageberichte / Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.	E	Werden der Jahresabschluss/ Lagebericht bzw. der Konzernabschluss/ Konzernlagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft?	ja	GF/WP		• Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts			
7.1.2	Der Jahresabschluss / Konzernabschluss und der Lagebericht / Konzernlagebericht wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer und vom Überwachungsorgan geprüft.	E	Wird der Jahresabschluss / Konzernabschluss und der Lagebericht / von der Geschäftsleitung aufgestellt und von der Abschlussprüferin bzw. vom dem Abschlussprüfer und vom Überwachungsorgan geprüft?	ja	GF/ WP		• Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts	ja		
7.1.3	Das Unternehmen hat eine Liste von Drittunternehmen zu veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von mindestens dem fünften Teil der Anteile hält. Stellt das Unternehmen einen Jahresabschluss / Konzernabschluss auf, ist die Liste in den Anhang / Konzernanhang zu übernehmen.	E	Veröffentlicht das Unternehmen eine Liste von Drittunternehmen, an denen es eine Beteiligung von mindestens dem fünften Teil der Anteile hält? Übernimmt das Unternehmen die Liste in den Anhang / Konzernanhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses?	ja	GF		• Einsichtnahme in Liste der genannten Drittunternehmen • Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts	ja		
7.1.4	Im Anhang des Jahresabschlusses sind Beziehungen zu Anteilseignern zu erläutern, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.	E	Werden im Anhang des Jahresabschlusses Beziehungen zu Anteilseignern erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind?	ja	GF		• Durchsicht des Anhangs des Jahresabschlusses	ja		
7.2 Abschlussprüfung										
7.2.1	Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll das Überwachungsorgan bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer und ihren bzw. seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an deren/dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin bzw. des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.	E	Wurde eine Unabhängigkeitserklärung von der Wirtschaftsprüferin/ dem Wirtschaftsprüfer vor Unterbreitung des Wahlvorschlags eingeholt? In welchem Umfang besteht diese Unabhängigkeitserklärung? Ist die Erklärung zu den Geschäftsakten aufgenommen werden?	ja	WP		• Durchsicht der relevanten Auftragsunterlagen mit dem Abschlussprüfer	ja		
7.2.2	Soweit gesetzlich bzw. durch Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehen, erteilt das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr bzw. ihm die Honorarvereinbarung. Das Überwachungsorgan soll mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.	E	Erteilt das Überwachungsorgan der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft es mit ihr bzw. ihm die Honorarvereinbarung? Wurde von der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer bezüglich auftretender Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich Meldung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden gegeben.	ja/ n/a	WP	PCGK	• Durchsicht der Honorarvereinbarung und Erteilung des Prüfungsauftrags • Durchsicht des Schriftverkehrs zwischen der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden und des Wirtschaftsprüfers	ja	Die Prüfung der Jahresabschlüsse und nach HGRG werden alle 5 Jahre ausgeschrieben.	

